



**KINDERBETREUUNG**

SAALFELDEN

T +43 6582 70057-20

[jan@saalfelden.at](mailto:jan@saalfelden.at)

Koordinatorin: Katharina Jan



**STADTAMT**

SAALFELDEN

T +43 6582 797

[post@saalfelden.at](mailto:post@saalfelden.at)

[www.saalfelden.at](http://www.saalfelden.at)

# ORDNUNG für Kleinkindgruppen & AEG



der elementaren

Betreuungseinrichtungen:

BAHNHOF [kiga-bahnhof@saalfelden.at](mailto:kiga-bahnhof@saalfelden.at)

FARMACH [kiga-farmach@saalfelden.at](mailto:kiga-farmach@saalfelden.at)

MIKI [miki@saalfelden.at](mailto:miki@saalfelden.at)

Saalfelden, 2026/27

[www.kinderbetreuung-saalfelden.at](http://www.kinderbetreuung-saalfelden.at)



## Erich Rohrmoser

Stadtgemeinde Saalfelden  
Rathausplatz 1  
5760 Saalfelden  
Tel.: +43 6582 797  
Fax: +43 6582 797 50  
[www.saalfelden.at](http://www.saalfelden.at)  
[post@saalfelden.at](mailto:post@saalfelden.at)  
[buergermeister@saalfelden.at](mailto:buergermeister@saalfelden.at)



Man darf nicht verlernen,  
die Welt mit den Augen  
eines Kindes zu sehen.

## Kinderbetreuung Saalfelden

### Leitung/Koordination



## Katharina Jan

Josef-Riedler-Straße 4  
5760 Saalfelden  
Tel.: +43 6582 70057 20  
Mobil: +43 664 6212 357  
[jan@saalfelden.at](mailto:jan@saalfelden.at)



### Zuständig und Ansprechperson für:

- Pädagogik und Administration
- Bindeglied zwischen Stadtgemeinde und Landesregierung
- Katastrophenmanagement (z.B. Blackout, Notbetrieb) in der Kinderbetreuung
- Personalführung
- Situationsanalysen
- Organisation Kinderbetreuung
- Bedarfsplanung
- Ansprechperson für Eltern in Konfliktsituationen
- Vernetzung und Verknüpfung der Betreuungseinrichtungen
- Kindergarteneinschreibung und Platzvergabe
- Stellenvergabe Kinderbetreuung
- Elterninfo – Homepage

### Sekretariat/Assistentinnen:

#### Anna Hammerschmid



#### Evelyn Göllner



Tel.: +43 6582 70057 21  
[kiga-bahnhof-sekretariat@saalfelden.at](mailto:kiga-bahnhof-sekretariat@saalfelden.at)

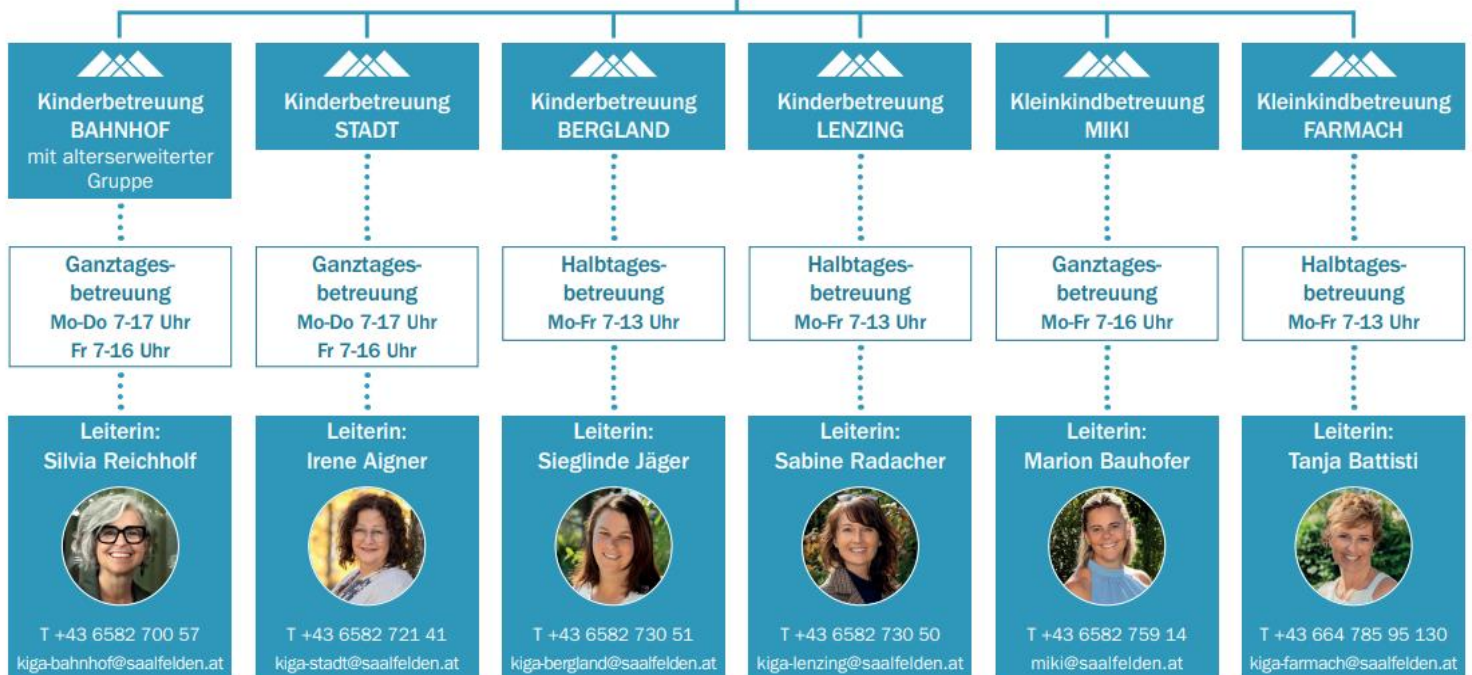


Wir ziehen an einem Strang!  
Mit einer Hand lässt sich kein Knoten knüpfen!

## Städtische Kinderbetreuung im Überblick

KOORDINATION - Katharina Jan

jan@saalfelden.at



# INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabe der Betreuungseinrichtung.....	4
2. Erziehungspartnerschaft.....	4
3. Anmeldung und Aufnahme .....	5
4. Änderungen/Abmeldung/Ausschluss.....	6
5. Besuch .....	7
6. Mittagessen .....	7
7. Öffnungs- und Betriebszeiten .....	8
8. Gebühren der Kleinkindgruppe und AEG.....	8
9. Krankheit und Fernbleiben.....	8
10. Sauberkeit und Hygiene.....	9
11. Aufsichtspflicht .....	9
12. Schließungstage .....	9
13. Datenschutz.....	10

# Ordnung für Kleinkindgruppen & AEG

*Rechtliche Grundlage: Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019*

Die Ordnung ist Teil des Betreuungsvertrages. Die in der Ordnung festgelegten Punkte sind somit verbindlich von den Erziehungsberechtigten einzuhalten!

## 1. Aufgabe der Betreuungseinrichtung

Die Kleinkindgruppe oder Alterserweiterte Gruppe ist eine Einrichtung, die für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten **1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr** durch vorschriftsgemäß befähigtes Personal bestimmt ist.

Die Kleinkindgruppe oder Alterserweiterte Gruppe hat die Aufgabe, die Familienerziehung von Kindern zu unterstützen und zu ergänzen. Sie hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, ethischen und sozialen Bildung beizutragen.

Jede **Kinderbetreuungseinrichtung** hat ein eigenes **pädagogisches Konzept**, in dem die Bildungsarbeit sowie die Schwerpunkte der Einrichtungen beschrieben sind. Das Konzept liegt jederzeit zur Einsicht in der Einrichtung auf.

## 2. Erziehungspartnerschaft

Die vielseitigen Aufgaben der Kleinkindgruppe bzw. Alterserweiterten Gruppe können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur **Zusammenarbeit** bereit sind.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt außerordentlich wichtig ist. Dieser kann in verschiedenen Formen stattfinden:

- ≥ Elternabende
- ≥ Entwicklungsgespräche
- ≥ Elternbriefe per E-Mail
- ≥ Infotafeln
- ≥ Website

***Ein Elternteil muss immer erreichbar sein!***

### Pflichten der Erziehungsberechtigten:

1. grundlegende Verhaltensregeln einzuhalten, insbesondere ein **respektvoller Umgang** mit dem pädagogischen Personal und zwischen den Erziehungsberechtigten
2. das **Kind persönlich** dem Personal **übergeben** und **pünktlich abholen**
3. **Einhaltung der Besuchszeiten** (je nach Öffnungszeiten der Einrichtungen)
4. **Einhaltung der Besuchspflicht** des besuchspflichtigen Kindes und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft benachrichtigen
5. umgehende **Information bei Krankheit** des Kindes oder meldepflichtigen Krankheiten im Haushalt
6. regelmäßige Entrichtung der **Kostenbeiträge**
7. sofortige **Bekanntgabe bei Wohnsitzwechsel oder Adressänderungen**

## **3. Anmeldung und Aufnahme**

### **Anmeldung**

Voraussetzung für eine mögliche Aufnahme im September sind der **Hauptwohnsitz in der Gemeinde Saalfelden**. Außerdem muss das Kind spätestens am 1. September des Anmeldejahres das erste Lebensjahr vollendet haben.

Für Kinder, die bereits eine unserer Einrichtungen besuchen, muss jedes Jahr erneut ein Anmeldeformular und eine Betreuungsvereinbarung ausgefüllt und abgegeben werden.

Die **Aufnahme** und Zuteilung der Plätze findet in Absprache mit der Kindergartenkoordinatorin, mit den jeweiligen Leiterinnen und dem Rechtsträger statt. Im April werden die Zu- bzw. Absagen per E-Mail versendet. Nachbesetzungen während des Betreuungsjahres sind nur schwer möglich.

Die **Reihungskriterien** für die Aufnahme in den Kindergarten finden Sie in § 16 Abs. 2 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22), sofern die Organisationsform diesen offensteht,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte Person(en)
  - a) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
  - b) verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,

3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen.

## 4. Änderungen/Abmeldung/Ausschluss

### Änderungen

Jede betreuungsrelevante Änderung (zB Beendigung der Beschäftigung, Beginn des Mutterschutzes, Adresse, Telefonnummer, ...) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich bekanntzugeben.

***Mit dem Start im September wird die Berufstätigkeit noch einmal überprüft! Dazu kann der aktuelle Sozialversicherungsauszug eingefordert werden.***

Das Unterlassen der Information sowie falsche Auskünfte können einen Verlust des Betreuungsplatzes zur Folge haben.

### Abmeldung

- ≥ Der Betreuungsvertrag kann während des Kindergartenjahres unter Einhaltung der **dreimonatigen Kündigungsfrist** jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- ≥ Ein ausgefülltes Abmeldeformular muss bei der Kindergartenleitung abgegeben werden.

### Kindergartenausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn **wichtige Umstände vorliegen**, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören bzw. durch die eine Schädigung der übrigen im Kindergarten betreuten Kinder zu befürchten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere

- bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung,
- bei Nichtbezahlung der Beiträge,
- wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen,
- wenn das Kind ohne ausreichenden Grund und ohne Rücksprache mit der Kindergartenleitung dem Kindergarten länger als 2 Wochen fernbleibt,
- bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten eines Erziehungsberechtigten wie Denunzierung, öffentliche Anprangerung, rufschädigende Vorgangsweise oder aggressives Verhalten gegenüber dem Personal.

## **Anspruch auf Betreuungsplatz**

Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gilt immer nur für ein vollständiges Kleinkindgruppenjahr (September bis Juli bzw. August).

## **5. Besuch**

Der Kindergartenbesuch soll **regelmäßig** erfolgen, damit das Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann. Weiters ersuchen wir, das Kind pünktlich in den Kindergarten zu bringen und dort abzuholen, damit die Elementarpädagog\*innen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können.

### **Bringzeit:**

ab 7.00 Uhr bis spätestens 8.30 Uhr

### **Abholzeit:**

ab 11.30 Uhr bis (je nach gebuchtem Tarif) 13.00, 14.30 oder 16.00 Uhr

## **Ausstattung**

- bequeme und dem Wetter entsprechende Kleidung für das Kind
- Hausschuhe
- Kindergartenrucksack
- Turngewand
- ausreichend Wechselgewand (da die Kleidung schmutzig oder nass werden kann)
- alle Kleidungsstücke mit dem Namen des Kindes beschriften

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, Geld etc. in den Kindergarten mitnehmen. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung!

## **6. Mittagessen**

- ≥ In den **Einrichtungen MIKI** und **Bahnhof** gibt es für **Ganztageskinder** ein Mittagessen.
- ≥ Das Mittagessen wird im Voraus für die darauffolgende Woche bestellt.
- ≥ Bekanntgabe bis Mittwoch 8.30 Uhr in der jeweiligen Gruppe, an welchen Tagen ein Mittagessen benötigt wird.
- ≥ Änderungen sind nicht möglich.
- ≥ Stornierungen oder Nachbestellungen zu einem späteren Zeitpunkt können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Krankheit kann ein Storno ab dem Folgetag der Krankmeldung geltend gemacht werden. Am 1. Krankheitstag ist aus organisatorischen Gründen keine Abmeldung vom Essen möglich und es muss daher verrechnet werden. Ab dem zweiten Krankheitstag ist – bei

rechtzeitiger Bekanntgabe am Vortag – eine Stornierung des Essens möglich. Der Essensbeitrag wird gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag von Ihrem Konto abgebucht.

Den **Speiseplan** und die jeweilige Allergenkennzeichnung finden Sie auf der Homepage.

## 7. Öffnungs- und Betriebszeiten

Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Es wird gebeten, die **Kinder pünktlich abzuholen**, da die Kleinkindgruppen sowie Alterserweiterte Gruppen in der Betreuungseinrichtung **MIKI und Bahnhof um 16.00 Uhr** und in der Betreuungseinrichtung **Farmach um 13.00 Uhr schließen**.

## 8. Gebühren der Kleinkindgruppe und AEG

Es gelten die von der Gemeindevertretung beschlossenen Gebühren. Diese werden nach dem jährlichen Gemeindebeschluss auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die **Gebühren** sowie **Essensbeiträge** werden automatisch **jedes Monat** (mittels Abbuchungsauftrag) von Ihrem Bankkonto **abgebucht**.

Der **Unkostenbeitrag** (Bastelgeld) wird **monatlich** von Ihrem Bankkonto eingehoben.

Der Beitrag ist 11x (bis Juli) bzw. 12x (bis August) im Jahr zu entrichten (je nach Bekanntgabe in der Betreuungsvereinbarung).

Bei AEG-Kindern über dem 3. Lebensjahr gelten die Tarife lt. Kindergarten. Es ist keine Betreuung bis 17.00 Uhr möglich.

Ab Juni sind keine Stornierungen mehr möglich und es müssen die restlichen Monate bezahlt werden. Änderungen des Betreuungszeitraumes sind nicht möglich.

## 9. Krankheit und Fernbleiben

***Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen! Die Einrichtung hat hier die Verantwortung gegenüber der Gesamtgruppe und dem Personal!***

Bei Auftreten von ansteckenden Erkrankungen oder bei Lausbefall ist den betroffenen Kindern der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung untersagt, um die anderen Kinder und das Personal zu schützen. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist den Pädagog\*innen mitzuteilen. **Erkrankte Kinder sind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.**

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Bei schweren Unfällen wird ein Unfallbericht verfasst. In akuten Fällen wird die Rettung alarmiert

und die Eltern werden verständigt. Das betroffene Kind wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

**Alle Kinder** sind während der angemeldeten Aufenthaltsdauer in der Kinderbetreuungseinrichtung gesetzlich über die **AUVA versichert**.

## 10. Sauberkeit und Hygiene

- ≥ Es wird ein **besonderes Augenmerk auf Sauberkeitserziehung** gelegt.
- ≥ Eine gute Sauberkeitserziehung braucht **Vertrauen** und schafft eine Bindung zu den Pädagog\*innen.
- ≥ Es ist wichtig, dass Sie als Erziehungsberechtigte den Übergang von der Windel zur Toilette gemeinsam mit Ihrem Kind beschreiten.
- ≥ Bitte geben Sie Ihrem Kind eigene Windeln, Feuchttücher und eine Packung Einweghandschuhe mit.

## 11. Aufsichtspflicht

- Die **Aufsichtspflicht beginnt** mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson.
- Die **Aufsichtspflicht endet** mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres) abgeholt werden.
- **Keine Aufsichtspflicht** der Pädagog\*innen besteht, wenn die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten sind (zB Familienfest).

## 12. Schließungstage

Die Schließtage der Einrichtungen sind:

- Gesetzliche Feiertage
- Ein Klausurtag
- Ein Teamtag
- Ein Tag in den Herbstferien (Tausch mit Dienstag nach den Osterferien)
- Weihnachtsferien (am letzten Tag vor Weihnachten schließen alle Einrichtungen um 13.00 Uhr)
- Osterferien
- Ein autonomer Tag
- Am letzten Tag vor den Sommerferien schließen alle Einrichtungen um 13.00 Uhr
- Die letzten zwei Ferienwochen im Sommer

***Die Schließtage werden zeitgerecht bekannt gegeben.***

Laut § 20 Abs. 3 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 steht dem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung mindestens eine fünfwöchige Ferienzeit außerhalb des Kindergartens zu.

## **13. Datenschutz**

Die Stadtgemeinde Saalfelden und die Landesregierung sind gesetzlich ermächtigt, Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten sowie abholberechtigten Personen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 erforderlich sind.

Die elektronische Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadtgemeinde Saalfelden und die Landesregierung erfolgt zu Zwecken der Kinderbetreuung (Bildung und Betreuung der Kinder, Bedarfsplanung, Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Gemeinde, Durchführung von integrativen Maßnahmen, ...) gemäß § 62 Abs. 2 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019.

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang vorgenommen. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.